

Weitere Voraussetzungen richten sich nach den Regeln der Berufsfachschulverordnung.

Wenn man in beiden Prüfungsfächern mindestens 67 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat, erwirbt man folgende Berechtigungen:

- Berechtigung zum Besuch der 10. Jahrgangsstufe einer Gemeinschaftsschule (ESA) bei Personen, die bei der Antragstellung noch nicht 19 Jahre alt waren
- Berechtigung zum Besuch der Oberstufe einer Gemeinschaftsschule oder eines Gymnasiums (MSA) bei Personen, die bei der Antragstellung noch nicht 19 Jahre alt waren. Der Zugang ist vorläufig und wird endgültig mit Versetzung in die Qualifikationsphase der Oberstufe.
- Berechtigung zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums (MSA). Der Zugang ist vorläufig und wird endgültig mit Versetzung in die Qualifikationsphase.

### Wie kann ich mich über die Inhalte der Prüfung informieren?

Das Bildungsministerium stellt Beispielarbeiten in verschiedenen Sprachen für beide Prüfungsfächer auf der Themenseite zur Plausibilitätsprüfung bereit.

### Kann ich die Prüfung wiederholen?

Man kann die Prüfung nur dann wiederholen, wenn man vor oder während der Prüfung erkrankt. In diesem Fall muss man unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Falls man vor der Erkrankung einen Prüfungsteil bereits bearbeitet hat, wird dieser Prüfungsteil bewertet. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können im folgenden Jahr wiederholt werden.

### Erwerb eines Schulabschlusses (ESA/MSA)

Durch die Plausibilitätsprüfung wird kein Schulabschluss oder eine entsprechende Gleichwertigkeit erworben. Wer eine allgemein bildende Schule besucht, kann den ESA oder MSA wie folgt erwerben:

#### ESA:

- durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium
- durch erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum ESA an der Gemeinschaftsschule

#### MSA:

- durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 an einem Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe (Gleichwertigkeit)
- durch erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum MSA an der Gemeinschaftsschule.

ESA und MSA kann man auch als Schülerin oder Schüler in den betreffenden Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen erwerben.

Schülerinnen und Schüler, die durch Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ gefördert werden, besuchen eine allgemein bildende oder eine berufsbildende Schule.

Wenn kein Schulverhältnis besteht, kann der ESA oder der MSA unter den Voraussetzungen der Externenprüfung erworben werden. Entsprechende Anträge werden beim zuständigen Schulamt gestellt.

### Themenseite zur Plausibilitätsprüfung

[www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule\\_fluechtlinge/plausibilitaetspruefung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_fluechtlinge/plausibilitaetspruefung.html)

### Anmeldung und Auskünfte

[plausibilitaet@bimi.landsh.de](mailto:plausibilitaet@bimi.landsh.de)

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein | Jensendamm 5 | 24103 Kiel | Kontakt: [pressestelle@bimi.landsh.de](mailto:pressestelle@bimi.landsh.de) | ISSN 0935-4638 | Dezember 2017

Die Landesregierung im Internet: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# Plausibilitätsprüfung



## Warum gibt es die Plausibilitätsprüfung?

Der Zugang zur Jahrgangsstufe 10 an der Gemeinschaftsschule, zur Oberstufe, zum Beruflichen Gymnasium und zur Berufsfachschule setzt den Nachweis bestimmter schulischer Leistungen voraus. Diese Voraussetzungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler, also ebenso für Schülerinnen und Schüler, die Unterricht in „Deutsch als Zweitsprache“ erhalten. Auch wer von außerhalb des Bundesgebietes nach Schleswig-Holstein zieht und direkt in die genannten Jahrgangsstufen oder Schularten einsteigen möchte, muss diese Leistungsvoraussetzungen nachweisen. Dies erfolgt dann durch eine Anerkennung des im Herkunftsland bereits erworbenen schulischen Bildungsstandes. Für diese Anerkennung ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) zuständig, nicht die einzelne Schule. Voraussetzung ist, dass ein Originaldokument zu dem erworbenen Bildungsstand vorliegt.

In den Fällen, in denen dieses Originaldokument im Zusammenhang mit einer Flucht aus dem Herkunftsland ohne eigenes Verschulden nicht mehr vorhanden und der oder dem Betroffenen eine Ersatzbeschaffung nicht zuzumuten ist, hilft jetzt die Plausibilitätsprüfung. Durch erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung in der Herkunftssprache können die vorgenannten schulischen Leistungsvoraussetzungen erworben werden.

Die Plausibilitätsprüfung kann von Geflüchteten ohne Originalbildungsnachweise wahrgenommen werden, die ihren im Herkunftsland erworbenen schulischen Bildungsstand plausibel belegen und vom Bildungsministerium bescheinigt bekommen möchten. Durch die Prüfung kann jedoch kein Schulabschluss oder eine entsprechende Gleichwertigkeit erworben werden. Die Plausibilitätsprüfung ist altersunabhängig, allerdings richtet sie sich nur an Personen, die sich erst seit wenigen Jahren in der Bundesrepublik aufhalten.

Ausführliche Informationen zur Plausibilitätsprüfung sind zu finden unter: [www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule\\_fluechtlinge/plausibilitaetspruefung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_fluechtlinge/plausibilitaetspruefung.html).

## Wer kann an der Prüfung teilnehmen?

Die Prüfung ist für Menschen, die aus ihrer Heimat geflohen sind, wegen der Flucht keine Originaldokumente über ihre Schulbildung mehr besitzen und für die nur deshalb eine Anerkennung der Schulbildung als gleichwertig mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) oder dem Mittleren Schulabschluss (MSA) nicht möglich ist.

Außerdem müssen diese Personen:

- einen Aufenthaltsstatus haben, der in der Anlage 1 zur Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung genannt ist, oder es muss eine vergleichbare Notsituation vorliegen,
- ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben und
- nach dem 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der Plausibilitätsprüfung vier Jahre vorausgeht, nach Deutschland gekommen sein. Beispiel: Für eine Prüfung im Jahre 2018 müssten sie nach dem 31. Dezember 2014 nach Deutschland gekommen sein.

## Wie melde ich mich an?

Sie müssen einen Antrag beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen. Dafür müssen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular<sup>1</sup> sowie alle anderen erforderlichen Unterlagen per E-Mail an folgende Adresse senden: [plausibilitaet@bimi.landsh.de](mailto:plausibilitaet@bimi.landsh.de). Das Formular können Sie nur in Deutsch, Englisch oder Französisch ausfüllen. Andere Personen, etwa die Migrationsberatung oder ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, dürfen Ihnen dabei helfen.

## Bis wann muss ich mich angemeldet haben?

Anmeldefrist ist der 31. Januar jeden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag vollständig mit allen notwendigen Unterlagen im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen.

---

<sup>1</sup>) Das Formular mit der Liste der erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der Themenseite oder direkt unter: [www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/plausibilitaetspruefung\\_antrag.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/plausibilitaetspruefung_antrag.pdf)

## Wie sieht die Plausibilitätsprüfung aus?

Die Prüfung erfolgt in der jeweiligen Herkunftssprache. Dabei werden Kenntnisse in Bezug auf den ESA oder den MSA aus zwei Fächern geprüft: Herkunftssprache und Mathematik.

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- schriftliche Prüfung (90 Minuten) in der Herkunftssprache als Fach
- schriftliche Prüfung (90 Minuten) in Mathematik
- mündliche Prüfung (30 Minuten inklusive Vorbereitung) in der Herkunftssprache als Fach

## Wann und wo findet die Prüfung statt?

Die Plausibilitätsprüfung findet einmal im Jahr an einem zentralen Ort in Schleswig-Holstein statt. Die Personen, die zur Plausibilitätsprüfung zugelassen werden, erhalten ein Schreiben vom Ministerium, in dem die Prüfungstermine und der Ort der Prüfungen genannt sind. Die mündlichen Prüfungen finden etwa vier bis acht Wochen nach den schriftlichen Prüfungen statt.

## Wie wird bewertet?

Als Gesamtergebnis werden zwei Gesamtpunktzahlen festgelegt:

- die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Arbeit in Mathematik
- die gemittelte Gesamtpunktzahl (Durchschnitt) aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in der Herkunftssprache als Fach.

## Wann ist die Plausibilitätsprüfung bestanden?

Die Prüfung ist bestanden, wenn man in beiden Prüfungsfächern (Mathematik und Herkunftssprache) mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. In diesem Fall erhält man eine Bescheinigung, die man bei einer Bewerbung auf einen frei zugänglichen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz verwenden kann. Je nach Art der Prüfung (ESA oder MSA) erwirbt man außerdem die allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen für den Besuch einer Berufsfachschule.